

**Ersteinstufige**  
nachmitt. mit Teilnahme  
der Sonn- und Festtage.

**Abonnementspreis**  
monatlich 60 Pfg.  
vierteljährlich 1.80 Mk.  
proannu. frei ins Haus.  
Nach dem Postbezugs-  
1.00 Mk. inkl. Postgeb.

**Die Neue Welt!**  
(Unterhaltungsbeilage)  
durch die Post nicht beziehb.,  
kann man sich 10 Pfg.  
vierteljährlich 30 Pfg.

Telephon Nr. 1047.  
Telegraphen-Nr. 67.  
Postabblatt Halle/Leit.

# Die Neue Welt

Sozialdemokratisches Organ

**Insertionsgebühren**  
betragen für die Spaltenzeit  
Pfeilzeit oder deren Raum  
30 Pfg. für Wohnanzeigen  
Partei- u. Gewerkschafts-  
sammlungs-Anzeigen 10 Pfg.  
Zu reaktionären Anzei-  
gen die Beize 75 Pfennig.

**Interate**  
für die Anzeigensumme  
müssen spätestens bis  
mittags halb 10 Uhr in der  
Expeditoren aufgegeben  
sein.

Eintragen in die  
**Postlebens-Taxe**  
unter Nr. 7958

für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Querfurt, Delitzsch-Bitterfeld,  
Haunberg-Weißenfels-Beitz, Wittenberg-Schweinitz, Torgau-Liebenwerda und die Mansfelder Kreise.

Redaktion: Geisstr. 21, Hof 2 Cr

Expedition Geisstr. 21, Hof part. r.

## Zum Achtstundentag.

Unter diesem Titel ist vor einigen Tagen ein Schriftchen aus der Feder unserer Parteigenossen Adolf Braun-Münchberg erschienen, dessen Inhalt keine allgemeine Verbreitung mündigend macht. Braun hat mit großem Fleiß das Material über die einschlägigen Fragen zusammengetragen und gesichtet. In einem besonderen Abschnitt behandelt er das Verhalten von Staat und Gemeinde als Arbeitgeber und zieht dabei die Verhältnisse in anderen Ländern zum Vergleich mit den Zuständen in Deutschland heran. Es heißt da:

Den Ernst der Sozialpolitik einer Gemeinde- oder Staatsverwaltung kann man wohl am besten an der Arbeitszeit messen, welche sie von den direkt oder indirekt in ihren Diensten stehenden Arbeitern fordert. In den städtischen Verträgen vom 4. Februar 1890 ist deshalb auch davon die Rede, daß die staatlichen Betriebe zu Wuhetriebesbetrieben gestaltet werden sollen. Das Verbot dieser Verträge ist erfüllt hat, Veresfeld von ihr nicht weiß, daß es nicht das Gerücht demeritert wurde, daß auf den Verträgen der Kriegsmarine mit dem Achtstundentage Versuche gemacht werden sollen, ist mündig bekannt. Die Forderungen des im Jahre 1899 in Berlin abgehaltenen Bauarbeiterkongresses, daß bei allen Arbeiten für Reichs-, Staats- und Gemeindegewerkschaften Lohn- und Arbeitsbedingungen als Minimum zur Geltung kommen sollten, blieben unbeachtet. Die menschliche Freiheit der Arbeit gibt bei den Submissionsländern im Deutschen Reich trotz des so oft mißbrauchten Wortes vom Schutz der nationalen Arbeit im vollen Sinne, so weit es sich um die Arbeitsbedingungen zu gunsten der Arbeiter handelt. Desio sympathischer stehen die öffentlichen Körperlichkeiten der Forderungen der Baugewerksmeister nach Berücksichtigung ihrer Streiklausel gegenüber, wenn auch eine formale Bewilligung derselben ein Einbürger in die Submissionsverträge nicht wohl angängig war. Ebenso fehlt auch nur ein Anknüpfen eines besonderen Arbeiterrechtes bei städtischen Arbeiten in der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Gemeinden. An Anregungen hierzu hat es freilich nicht gefehlt, so beantragten z. B. im Jahre 1898 die sozialdemokratischen Mitglieder des Braunschweigischen Stadterordneten-Kongresses im Hinblick auf bevorstehende umfangreiche Bauarbeiten u. a., daß die Dauer der Arbeitszeit nur 9 Stunden täglich betragen dürfe. Der Antrag wurde abgelehnt. In Karlsruhe wurden am 23. Juli 1897 Grundzüge für die Vergütung städtischer Arbeiten und Lieferungen festgelegt. In diesen heißt es u. a., daß Firmen, welche im Verdacht stehen, in Bezug auf die Arbeitszeit, den Arbeitslohn und die Behandlung ihrer Arbeiter diese unbillig zu halten, sofern dieser Verdacht sich bestätigt, von der Vergütung ausgeschlossen sind. In Charlottenburg werden Vorschriften über Lohn und Arbeitszeit dann gemacht, wenn durch Weitervergebung oder bei Arbeiten mit künstlichem Licht Arbeit oder Gefahr für Menschen oder Material befürchtet werden muß. Die Landes-Versicherungsanstalt Berlin hat seit Juli 1898 in ihren Submissionsbedingungen die Einbürger der neunstündigen Arbeitszeit als „wünschenswert“ bezeichnet.

Es ist blutnennig, was wir über Arbeiterbeschreibungen in den Lieferungsverträgen für öffentliche Körperlichkeiten im Deutschen Reich zusammenstellen konnten. Da die direkten Staatsarbeiter bei Eisenbahnen u. dergleichen lange Arbeitszeit zu tragen haben, lehnen die Debatten in den parlamentarischen Körperschaften.

Wie wenig stolz wir auf diese mehr als schwächlichen Anfänge zu sein brauchen, zeigt die Behandlung dieser wichtigen Frage im Ausland.

Die Forderung, daß ein jeder Submissionsvertrag die Annahme jener Vorarbeiten enthalten müsse, welche von den Unternehmer- und Arbeiterorganisationen für das betreffende Gewerbe im Verhandlungswege festgelegt wurden, ist verwirklicht im schweizerischen Kanton Gené. Bei den großen öffentlichen Arbeiten, die in der Stadt Wien in der letzten Zeit ausgeführt wurden (Stadthof, Wienerregulierung, Kanalbauten, Hafenanlage u. dergleichen) wurde der elfstündige Normalarbeitszeit festgelegt; auch für die Bauten des kaiserlichen Eisenbahnministeriums bestehen Vorschriften über die Dauer der Arbeitszeit, Pausen und dergleichen.

Die westeuropäischen und die Vereinigten Staaten von Amerika und Australien haben die weitestgehenden Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter bei Vergütung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen. In England gilt für fast alle staatlichen Arbeiten und für die meisten größeren und zahlreichen kleine Gemeinden der Grundsatz, daß die von den Gewerkschaften anerkannten Arbeitsbedingungen eingehalten seien; in den eigentlichen Staatsbetrieben wird oft über das von den Gewerkschaften Erträglichste hinausgegangen, zum Teil ist die Forderung des Achtstundentages verwirklicht. Der Londoner Gewerkschaftsrat behält sich bei den Submissionswägungen 5 Mi. für jeden Arbeiter und für jede Arbeitsstunde vor, wenn die im Vertrag festgesetzte Arbeitszeit überschritten wird.

Noch weiter als das Väterland gehen die meisten australischen Kolonien, so ist bei den öffentlichen Bauten in New-Süd-Wales und in Victoria bei den Arbeiten der Eisenbahnverwaltung die Arbeitszeit für Arbeiter für den Staat wie für fast alle Städte und kleinere Gemeinden auf 48 Stunden pro Woche festgesetzt, hiervon sind nur jene Arbeiten ausgenommen, welche naturgemäß mehr Arbeitsstunden erfordern, wie z. B. das Heizen von Dampfmaschinen. Die gleiche Arbeitszeit ist in Victoria auch für die Wasserleitungsarbeiten festgesetzt; in Neuseeland beträgt gleichfalls die zulässige Maximalarbeitszeit 8 Stunden im Tag; es ist dort keinem Arbeiter gestattet, ohne besondere schriftliche Bewilligung des Staatsbauamtes mehr als 48 Stunden wöchentlich zu arbeiten.

In Belgien sind die von den Gewerkschaften als üblich betrachteten Arbeitszeiten bei den Arbeiten für den Staat zu berücksichtigen; von den Provinzen schreiben das westliche Flandern und Lüttich in den Submissionsverträgen den Maximalarbeitszeit vor, 17 städtische Gemeinden fordern von den Unternehmern öffentlicher Arbeiten die Einhaltung des Neunstundentages, Brüssel die des Achtstundentages.

In den Niederlanden hat seit dem 31. März 1891 das Ministerium für Wasserbau, Handel und Gewerbe die öffent-

liche Arbeitszeit bei jeder Vergütung öffentlicher Arbeiten zur Bedingung gestellt, die anderen staatlichen Behörden sind die aus dem Vorigen gefolgt, ebenso die Gemeindeverwaltung von Amsterdam, sie hat vom 1. Juli 1900 ab die Arbeitszeit um eine weitere Stunde vergrößert. Eine Reihe anderer Gemeinden haben ebenfalls in ihre Submissionsbedingungen zwingende Vorschriften über die Dauer der Arbeitszeit aufgenommen.

In Frankreich ging Paris (31. Juli 1886) mit der Festsetzung der neunstündigen Arbeitszeit voran, in den Bedingungen der Städte Toulon, Dun-sur-Auron, Dijon, Reims und Perpignan und Marseille, die Maximalarbeitszeit betreffend, enthalten, ebenso hat der Generalrat des Departements Pyrenées-Orientales einen ähnlichen Beschluß gefaßt. Im Parlamente hat unser Genosse Edouard Bailant einen besonderen Gesetzentwurf schon im Jahre 1894 und später einen weiteren eingebracht, in dem für öffentliche Arbeiten der Achtstundentag gefordert wurde. Von da ab kam diese Frage wieder im Parlamente, noch im obersten Arbeiterrat zu stehen. Eine der ersten Thesen des Ministeriums Waldeck-Rousseau-Millerand war, diese Vorarbeiten zu einem Anknüpfen zu bringen. Am 10. August 1899 wurden drei Dekrete veröffentlicht über die Arbeitsbedingungen bei Submissionen des Staates, der Departements, der Gemeinden und der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten; ihre Bestimmungen waren bindend für die Staatsverwaltung, für die anderen Verwaltungskörper aber bloß fakultativ. Die Bestimmung über die Arbeitszeit lautete: „4. darf die tägliche Arbeitszeit nicht länger sein als jene Normalarbeitszeit, die in der Gemeinde oder dem Bezirk des Ausführungsorts für jede Arbeiterkategorie gültig ist.“ Bei der Feststellung der üblichen Arbeitszeit haben sich die Behörden, soweit möglich, auf die Vereinbarungen zu stützen, die zwischen den Unternehmer- und Arbeiterorganisationen der Gemeinde oder des Bezirks bestehen. Bei Fehlen solcher Vereinbarungen ist u. a. das Gutachten besonderer Kommissionen einzuholen, Untersuchungen und Arbeiten zu lassen, daß sich zusammen zu legen sind. Die Bestimmungen müssen in die Submissionsbedingungen angehängt werden. Nicht bloß für die Bauarbeiten im weitesten Sinne, sondern auch für andere staatliche Lieferungen, so z. B. für die von Kleibern, wird nach diesen Grundzügen verfahren. Für die direkten Staatsarbeiter ist vielfach, so z. B. für die Handarbeiter, für die Post- und Telegraphenverwaltung, seit Erlass dieses Dekrets der Achtstundentag eingeführt worden.

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben seit dem Jahre 1878 für alle von der Unionsregierung oder für dieselbe beschäftigten Personen die tägliche Arbeitszeit mit acht Stunden bemessen. Uebertretungen dieser Bestimmung werden mit einer Geldstrafe bis zu 4200 M. oder mit Haftstrafe bis zu sechs Monaten geahndet. Ähnliche Vorschriften über die Arbeitszeit haben in den Submissionsverträgen die Staaten Kalifornien, Colorado, Idaho, Indiana, Kansas, New-York, Pennsylvania, Utah, Washington, West-Virginia und Wyoming; die Gesetzgebung der meisten dieser Staaten bestimmt, daß der Achtstundentag nicht bloß für die Staats-, sondern auch für die Distrikts- und Gemeindefarbeiten bei allen Submissionen vor-

54) (Nachdr. verb.)

## Der Millionenbauer.

Roman von Max Kreyer.

XIX.

Eine Stunde später befand sich die Majorin im großen Salon, als sie einen lauten Aufschrei vernahm, der aus dem Zimmer ihres Mannes zu kommen schien. Sie sah auf dem Sofa, über die Abendeitung gebeugt, das Gesicht rotig beleuchtet von dem Widerschein des durchdringenden Sonnenlichtes. Erschrocken blickte sie auf und hielt, lauschend, den Atem an. Abermals glaubte sie unterdrücktes Stöhnen zu vernahmen, denn ein heftiges Wältern folgte. Sie war noch so verwirrt, daß sie im ersten Augenblick glaubte, es könne Besuch anknöpfen sein, denn vor kaum fünf Minuten hatte es geklingelt. Erst nach und nach kam sie zur Besinnung. Deutlich hatte sie gehört, wie Tina den Korridor entlang geschritten war, um an die Thür des Hausherrn zu klopfen und zu sagen, daß ein Brief abgegeben sei. War eine unangenehme Nachricht eingetroffen? Aber das allein konnte es nicht sein. Vielleicht ein Unglück — eine halbe seiner Schwimdelanlage, an denen er in der letzten Zeit litt.

Die Baronin wurde plötzlich von einem ungewöhnlichen Angelfisch erfaßt, das sie zu ihrem Mann trieb. Aus garter Müdigkeit klopfte sie, bekam aber keine Antwort. Zu einer anderen Zeit wäre es ihr aufgefallen, daß die Thür nicht verschlossen war — in dieser Minute aber dachte sie nach keiner Erklärung dafür. Mit den Worten: „Mit Dir etwas passiert?“ stürzte sie hinein. Jede Entschuldigun erwidert ihr überflüssig. Ihr erster Mißfiel auf einen umgestoßenen Stuhl, der ihr im Wege lag; ihr zweiter auf den Major, dessen Gesicht ihr auert durch den grünen Schirm der Lampe verdeckt gewesen war. Er sah am Sofa, der mit Schriftstücken bedeckt war, hatte den Kopf in beide Hände gestützt und harrete vor sich hin. Auf dem Schreibtisch stand ein Leuchter mit brennendem Kerze; am Tische deselben glimmte eine halbverrauchte Zigarre. Auf dem Teppich aber lag ein aufgerissenes Kuvert und dicht daneben ein zerstückter Brief.

Alle diese Einzelheiten fielen der Majorin sofort auf; sie

suchte darnach die Situation zu erfassen. Eingedunkelt blieb sie in der Höhe der Thür stehen und betrachtete ihn stumm, mit verschlungenen Händen. Eine halbe Minute verging so, bis sie endlich wagte, auf ihn zuzutreten, ihre Hand auf seine Schulter zu legen und sich zu ihm nieder zu beugen. Mächtig erhob er sich mit einem Ruck, so daß sie zurückwies, fühlig sich mit der rechten Hand gegen die Stirn, lehnte der anderen Seite des Zimmers zu und harrete, noch immer ohne etwas zu sagen, ins Verze, wie jemand, der etwas Unbegreifliches noch nicht zu begreifen vermag. Die Majorin hatte die Empfindung, als dauerte dieses Schweigen bereits eine Stunde. Mit dumpf-klopfendem Herzen beobachtete sie jede seiner Bewegungen. Abwechslend glitt ihr Blick wieder auf den Stuhl, das zusammengefallene Kuvert und das Kuvert. Die augenblickliche Verwirrung dieser drei Gegenstände sagte ihr alles, ohne daß sie die ganze Lösung des Vorganges wußte. Es war, als hätte ihr Mann mit einem unsichtbaren Angreifer gestämpft und seinen ganzen Zorn an ihm ausgelassen.

Er wollte auch neue losbrechen, besaßung sich aber, machte eine rasche Wendung, hob den Brief auf, glättete ihn mit nervöser Hast und sagte:

„Hier, bitte — les einmal diesen Brief. Die Welt hat so etwas noch nicht erlebt.“

„Sagst du mir, daß ich in der Kasse ein Schreiben niederkriegt, greif zur Vorgehens, hielt das Kuvert ziemlich weit vom Auge und begann zu lesen. Der Major aber getret wieder in Bewegung, nahm große Schritte und sprach laut vor sich hin. Er glied einem gefangenen Löwen, der sich von seinem Feinde verhöhnt sieht, die Städte nicht durchbrechen kann und vor Dammung erbebt.“

„Er, ein Verräter? Er sollte nach einem wohlüberlegten Pläne in Gemeinschaft mit seinem Sohne Geld erzwindeln haben? Er sei nicht wert, die Lunjorn zu tragen? Und alles das hatte man ihm schwarz auf weiß gelandt... Und es war nicht ein Wahnsinniger, der ihm das geschrieben hatte, sondern ein Mensch, der allem Angedenk nach mit voller Bemerkung ihn herausforderte, der mit Absicht ihn beleidigte und sich schmeichelte, in dem Publikum, zur Ausrichtung eines Ehrenhandels nicht geschaffen zu sein, und daß man sich scheuen werde, das Gerücht in Anspruch zu nehmen.“

Der Major blieb stehen und beobachtete seine Frau von der Seite. Er sah, wie ihre Hände zitterten, wie die Lippen sich

leise bewegten, und wie die Augen hin und her gingen. Und er dachte, daß man sie, mit der er ein Menschenleben in Liebe und Eintracht zugebracht, ebenfalls beleidigt hatte, machte ihn fast rauh. Er rang nach Worten, um seiner Empfindung Ausdruck zu geben. Endlich sagte er laut und leidend auf:

„Nicht wahr, das ist gut, das ist gut!“ preste er hervor. „Ihr sind nette Banditen, der Mann hier, nur noch, daß sich dieser Kerl den Vorwurf machte, wir hätten silberne Wäffel bei ihm gestohlen. Sahaha. Warum auch nicht? Wen man solcher Dinge für sähig hält, der kann auch das andere thun.“ Abermals sagte er laut auf. Die Baronin hatte die Vorgehens blickte stumm und harrete auf einen Punkt. Ein leises Kopfschütteln sagte dafür, was in ihrem Innern vorging.

„Ja, es ist unerhört,“ sagte sie dann.

„Unerhört nur? Es ist gemein, hundsgemein! Ein wohlüberlegter Lieberall aus dem Hinterhalt, der unehren erlichen Namen vernichten soll! Sein Verze, was für eine Frevelten nicht es doch für die Staats-, sondern auch für die Distrikts- und Gemeindefarbeiten bei allen Submissionen vor-

„Sie verurteilt, ihn zu beruhigen, redete ihm gütlich zu; erhub sich dann, ergreif seine Hände und blickte bittend zu ihm empor.“

„Derartige Menschen können Dich nicht beleidigen. Du bist der Welt, Welt.“

„Er zog ihren Kopf an seine Brust und küßte sie auf die Stirn. In nächsten Augenblick war diese Annäherung vorbei. „Es geht nicht so weiter. So oder so — Genugthuung muß uns werden. Er war zu feige dazu, (er meinte seinen Sohn) — dann bleibt nichts anderes übrig, als...“ Er trat an den Schreibtisch und blickte, ihr die Finger zuckend, auf das brennende Licht. Während seine Augen medaschlich ein Stückchen Zeitelend von dem Stuarin lösten, überlegte er, stumm vor sich hin sitzend.

„Daß Du Dich um solcher wichtigen Dinge wegen immer in Deiner Arbeit lösen lassen müßte. Als wenn Du Dein großes Werk nicht schon genug Aufregung verurteilt,“ sagte die Baronin nach einer Pause, in der guten Absicht, seine Gedanken auf etwas anderes zu lenken. Sie schalt sich auf die



schweren ist. In Massachussetts ist für die staatlichen Arbeiten der Kaufmannschaft vorgehoben, Städten und Gemeinden ist aber freigestellt, den Kaufmannschaft einzuführen; in Maryland hat die Großstadt Baltimore den Kaufmannschaft in kommunalen Arbeiten eingeführt.

Wie stehen diese Verhältnisse von denen im „Rustlerlande“ der Sozialreform, wie Deutschland sich gern nennen läßt, ab? Wie weit sind wir juristisch im geistlichen Gehirne der Arbeiter gegenüber vielen der vorbenannten Länder? Was will das bürgerliche Alters- und Invalidenversicherung befragen gegenüber der Anerkennung der von den Gewerkschaften festgesetzten Löhne, oder gegenüber dem Achtstundentage? Weht dem Arbeiter das wirtschaftliche, freie Kooperationsrecht — aber nicht eins mit dem Gange darüber — und er verdient gern auf die 33 Pfennig-Rente und auf die anderen Gaben der „sozialen Fürsorge“, die ihm im Lande der Streiktaffel unter Polizeiaufsicht zugewiesen werden.

### Tagesgeschichte.

Salz a. S., 16. April 1901.

#### Der Reichstag.

hat heute seine Beratungen wieder aufgenommen. Wie lange sich die Session noch hinziehen wird, läßt sich nicht sagen, doch dürfte noch vor Pfingsten, etwa gegen den 20. Mai, der Sessionstag eintreten, wenn bis dahin die Handelsverträge nicht vorgelegt werden können. Tritt dagegen dieser letztere Fall ein, dann würde direkt vor oder nach Pfingsten die erste Session der Vorlage im Plenum erfolgen und der Reichstag den Sommer über vertagt werden, so daß die Kommission ihre Beratungen bis zum Wiederzusammentritt des Parlaments im Herbst beendet hat und während des Winters die dritte Lesung vorgenommen werden kann.

Auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung steht die erste Beratung des Gesetzesentwurfs über Verpflegung der Militär- und Invaliden und die zweite Lesung des neuen Gesetzes über das Verlagsrecht. Morgen nehmen dann die Kommissionen ihre Arbeit wieder auf. Die Budgetkommission wird sich zunächst mit der Semanalsordnung befassen; die Petitionskommission sieht vor Erledigung eines noch ziemlich großen Ansaß von Petitionen, und am Donnerstag tritt die „Toleranz“-Kommission in die zweite Lesung des Zentrumsantrages über Freiheit der Religionsübung ein. Von sozialdemokratischer Seite werden dabei Anträge gestellt werden, die das Zentrum mit lauerer Miene nicht acceptieren müssen, wenn es nicht als überflüssig gelten will, mit seinem „Toleranz“-Antrag nur Bauernjäger und Spiegelfechterei getrieben zu haben.

#### Ein Arzt gegen den Brotkraker.

Vom mehrlässigen Standpunkte erhebt in der Deutschen Medizinik Dr. E. Kron seine Stimme gegen die Erhöhung der Getreibeisere. Er weist darauf hin, daß im Kampfe gegen die Tuberkulose eine möglichst gute Ernährung von fundamentalem Werte ist, und daß jede Verschlechterung derselben die Erfolge im Kampfe gegen diese verheerende Krankheit verringern muß. Eine Verteuerung des Getreides muß für die Volksgesundheit von immensen Nachteil sein. Dr. Kron bezeichnet es deshalb als ganz besondere Pflicht der Ärzte, auf die schädlichen Folgen der Brotverteuerung hinzuweisen, losgelöst von jedem Parteinteresse, gestützt allein auf ihre Erfahrung und wissenschaftliche Überzeugung. Ich glaube, schreibt er, daß es kaum einen deutschen Arzt geben wird, welcher Partei er auch angehören mag, welcher sich nicht berufen fühlt, gegen die Verteuerung des notwendigen Nahrungsmittels, die das Brotes, anzukämpfen. Der nicht der Ansicht ist, daß eine Verschlechterung der Nahrung von immensen Nachteil für die Gesundheit des Volkes sein muß, daß dadurch die Widerstandsfähigkeit bei Krankheiten sinken muß, daß der Kampf gegen Volkstümlichkeit, besonders auch gegen die Tuberkulose, dadurch einen gewaltigen Rückschritt machen muß.

#### Etwas von der „Not der Landwirte“.

Zur Würdigung der Klagen über die „Not der Landwirte“ führt die Wilmener Ztg. ein beachtenswertes Beispiel an: Im vorletzten Winter verkaufte der Rittergutsbesitzer Schmidt sein Rittergut Wietersheim für einen sehr anständigen Preis an zwei Brauereibesitzer, die Brüder v. Luitingh. Dasselbe beschloß sich der Wietersheim von immensen Nachteil für die Gesundheit des Volkes sein muß, daß dadurch die Widerstandsfähigkeit bei Krankheiten sinken muß, daß der Kampf gegen Volkstümlichkeit, besonders auch gegen die Tuberkulose, dadurch einen gewaltigen Rückschritt machen muß.

Lehne des Sofas niedergelassen. Der ganze Tisch vor ihr war bedeckt mit Preisverzeichnissen in Form von Karten, auf denen ihr Mann einige Ziffern verbessert hatte. An der einen äußersten Karte des Tisches stand ein Stroh bedeckter und bereits mit Postmarken besterter Kauerzettel.

„Am, am“, machte der Major, der immer noch in derselben Stellung verharrete. Seine Frau aber nahm eine der Karten vom Tisch, griff wieder zur Vorkante und beugte sich zur Lampe nieder. Sie wendete das Blatt und las für sich: „Weingroßhandlung von Ferner u. Kompagnie. Vertreten durch Herrn Freiherr von Gedenkstein zu Berlin.“ Ihre Augen ruhten eine halbe Minute lang auf dieser Ankündigung. Für die sie keine Erklärung fand. „Sie nahm eine zweite, eine dritte Karte und fand ganz dasselbe: den Namen ihres Mannes, von dessen eigener Hand geschrieben.

„Was jagst Du?“ fragte der Major endlich gerührt und wandte sich ihr zu. Mit einem Satz war er an ihrer Seite, entriß ihr die Karte und häufte die anderen zusammen. „Ich kenne Dich, ich kenne Dich“, sagte er erregt. „Du wirst mir die ganzen Klagen erzählen.“

„Sie läßt sich betreffen an. Verzichte nur... ich weiß nicht... Aber ich verheiß das alles nicht“, begann sie nach einer Weile. Ihre Augen streiften die großen Kontowörter, von denen er mehrmals in der Woche ein Bündchen zur Post zu tragen pflegte und deren Inhalt sie stets für die bekannten Korrespondenzen mit dem Wilmener Briefkasten hielt. „Für eine Abnahme, aber sie sagte nichts. Als er schwieg und mit verstärkter Eile alles zusammenraffte, was sein Geheimnis noch mehr hätte verraten können, konnte sie nicht länger an sich halten.“

„Es ist es das alles gewesen, woran Du seit Jahren hinter verschlossenen Türen gehst?“ Mein Gott! — und noch leidst nur, um Dir und mir eine kleine Annahmehilfe! — Ja, ja — Du kannst es nicht leugnen. Der teure Wein, den Du mir stets mitbrachst.“

„Er hatte ihr wieder den Rücken zugewandt. In diesem Augenblick kam er sich wie ein Schlingens, vor, der bei einer Waise erkrankt wurde und die Waise sich Waise geriet hätte. „Nun ja, weshalb soll es leugnen“, brach er dann ruhig hervor. „Ich kannte ja Deine Grundzüge und wollte Dir nicht wehe thun. Es ist ja auch keine Schande. Geh doch alles ab und glatt... Was dieser Kerl auch gerade heute...“

zurückzuführen. Dann ihrer schänen Fragen wegen hat er doch lieber das Recht von 30 000 M. an die Herrin v. Luitingh nicht besahit.

#### Deutsche Agrarier über chinesische Landwirtschaft.

Selbst die Kapitalist und fromme Kreuzzeitung muß ihr Verdammungsurteil über die chinesische „Barbarei“ verbessern. Ihr Korrespondent, der das Expeditionsoffizier in Ching besahit hat, gibt in seinem Bericht über den Marich der Truppen von Tientsin nach Pootung fu, daß die Nachrichten über grauamliche Missionar-Verfolgungen und Christenmordfälle „stark übertrieben“ waren, wie überhaupt in den meisten Schilderungen über China und die Chinesen ungünstig übertrieben werde. Von besonderem Interesse ist die Schilderung, die der Korrespondent über den chinesischen Landwirtschaftszustand gibt. Er erzählt:

„Aber schon mit dem zweiten Marichage änderte sich das Bild erheblich. Wir bogten in westlicher Richtung vom Sunho ab und die Landschaft, in die wir jetzt kamen, hatte ein wesentlich anderes Aussehen und behielt dieses bis Pootung fu. Der Boden, in der Nähe Tientsins sandig und unfruchtbar, nahm jetzt einen schmerzlichen, lehm- und mergelhaltigen Charakter an. Die Bevölkerung der Gegend wurde mit jedem Schritt weiter in das Land eine sorgfältiger und schließlich eine geradezu mullergaltig. Ich muß rückhaltlos gestehen, daß ich eine so reichlich laubere Vegetation, wie zwischen Tientsin und Pootung fu und weiter auch westlich jener Stadt, selbst in unseren landwirtschaftlich besten Provinzen nicht gesehen habe. Sehr bemerkenswert ist durch diese Lokalität behauptet, daß die Chinesen in jeder Hinsicht große, sorgfältig geordnete Gärten begrenzt, die Weis- und Kaulenfelder liehen mit gleichmäßigen Abständen in schmale Reihen, als wäre die Ansaat mittels der Mähdine erfolgt.“

In der Nähe der Ortschaften fanden wir fast überall Gartenkulturen, die in ihrer ganzen Anlage den besten unteren östlichen Bauernhöfen gleichen. Die Gärten waren in diesen Gärten ein vollständiges Verriegelungssystem. Dasselbe ist freilich meist von sehr einfacher Konstruktion: Aus einem Schöpfbrunnen wird das Wasser mit Holzseimen an langen Stricken heraufgezogen und in Pölslein gegossen, von denen aus es sich mittels eines Furchensystems über die betreffenden Felder verteilt.

In der unmittelbaren Umgebung großer Städte wie Peking, Pootung fu, Taping sieht man große Gartenanlagen, die an unsere Kunst- und Handelsgärtner erinnern. Ungemeine Sorgfalt verwendet die Bevölkerung dieser Gegend auf die Düngung und die Sammlung der Dunststoffe mit einem wirklich lobenswerten Fleiß betrieben. Die Bewässerung des Pootung fu durch die Kanäle seiner Gärten, die Städte eine große besondere Sammelfläche hierfür. Sind diese auch erheblich primitiver konstruiert, als die analogen Anlagen unserer großen Städte, so würden sie doch immerhin unseren politischen Bauernhöfen sowie den Setzengassen unserer städtischen Landhäuser zum Vorteil gereichen. — Die Verteuerung von Weizen und Schmalz zur Düngung ist der Vertreter klamm. — Diese große Aufmerksamkeit in der Feldbewässerung ist um so anerkennenswerter, als es sich dabei keineswegs nur um sogenanntes „Kleinbewässerung“ handelt und die Ortschaften meist ziemlich weit auseinander liegen. Nebenfalls aber hat sie übertrifft reiche Erträge zur Folge und ich war überrascht von den geradezu enormen Getreide- und Futtermittel-erträgen, die mir selbst in ähnlichen Dörfern fanden.“

Der Korrespondent des Agrarierblattes muß geradezu eine Liebeserklärung des vielbesprochenen China in der friedlichen Kunst der Landbewässerung feststellen. In der Kunst des Tschischien ist dafür das zivilisierte Europa um so weiter voraus. —

#### Nicht genug Religion!

Ein geistlicher Vorkursusinspektor in der Provinz Hannover hat kürzlich den Lehrern seiner Pfarodie folgende Mitteilung zugestellt: Von den diesjährigen Konfirmanden sind viele noch sehr schwach; die Jugendgeschichte des Heilands, die Begriffe von Sünde und Gnade, Sprüche wie Römer 5, 12, Römer 3, 23—25 mißsen die Kinder wissen; eine große Reihe beherzigt noch nicht einmal die Hauptlehre sicher (soll wohl heißen: kann sie nicht ohne Anstoß ablegen); man sieht, die Lehrer gehen ohne genügende Vorbereitung in den Religionsunterricht. Wird das nicht besser, so lasse ich mir schriftlich die Katechisation einreichen.

Ueber die kirchlichen Begriffe „Sünde“ und „Gnade“ haben sich die gelehrtesten Theologen zu allen Zeiten in den Sprachen gelesen und sind heute darüber noch nicht einig. Kein Wunder also, wenn das Verständnis der Kinder sich gegen solche klare Glaubenslehren verhalten, die ihnen alle die Sünde und Widersprüche des Lebens nicht das geringste können. Wann wird endlich einmal aufgeräumt werden mit diesem mythisch-scholastischen Wust in der modernen Schule!

#### Die Schicksal nach dem Buchhaufgesetz.

Der Berliner Neuesten Nachrichten lagte vor kurzem ein schlesischer Fabrikant über unbilligsten Verhalten seiner Arbeiter. Er fordert, um „Herr im Hause“ sein zu können, ein Buchhaufgesetz. „Aber ich muß! Eine Last wäre von meiner Seele gewälzt. Dann könnte ich noch einmal ruhig schlafen.“

Während er grübelnd im Zimmer umherfährt, war der Gedanke in ihm lebendig geworden, Köpfe die stundlang drehende Welt zurückzuwerfen, die er damals noch ihr erbeten und auch erhalten hatte. Und je mehr er sich damit beschäftigte, je bestärkter wurde in ihm die Überzeugung, daß das die einzige ihm mögliche Antwort auf die empfangenen Entschädigungen wäre. In seiner Einbildung, die durch die fortwährende Auslegung in dieser Angelegenheit wahrhaft krankhaft zu nennen war, hielt er es für seine Ehrenpflicht, die Summe zurückzugeben. Nun verstand ihn seine Frau.

„Aber so frühlich doch ganz über das Geld. Ich werde morgen vormittag gleich zu meinem Bankier gehen. Du weißt doch, alles, was ich begehre, gehört auch Dr. Schicksal es ihm als erste Rate. Das wird ihn befriedigen. Sie wollte noch etwas hinzusetzen und hatte es bereits auf den Lippen; daß er sich an Fugo wenden und mit ihm noch einmal verhandeln werden solle — aber sie fürchtete sich, den Namen ihres Gönners zu nennen.“

(Fortsetzung folgt.)

#### Stierens.

Vom Kaiserhof. Unteroffizier (zu einem abigen Soldaten): „Herrnherren, machen Sie nicht so viel solches Gerede, als ob Ihre Ahnen als Kreuzritter bereits Anstaltsfaktoren aus Jerusalem gelangt hätten!“

Bei Millionären. Kommerzienrat (zu einem abigen Auktionar): „Nun, wie gefallen Ihnen meine Goldstücke?“ — „Belügend.“ — „Ausgezeichnet, besonders die außerhalb des Auktionars.“

Manchmal. Kollege (nachdem er von einer Gedächtnisfeier erzählt hat): „Haben Sie auch schon einmal Schampagner getrunken, alter Freund?“ — „Schon.“ (ausdrücklich lächelnd): „Getrunken noch nicht... aber wissen Sie, vor wieviel Jahren ist mir einmal vom Rebentische ein Schampagnerproben an der Kopf geflogen!“





# Ankunft und Abfahrt der Züge in Halle.

## Abfahrt:

**Richtung Thüringen.**  
 3.24 B. S. 1-3. — 5.45 B. — 7.50 B. S. 1-3. — 9.59 B. D. 1-2. — 10.24 B. — 10.46 B. S. 1-3. — 11.22 B. S. 1-3. — 1.09 R. D. 1-2. — 1.19 R. — 2.20 R. — 4.00 R. S. 1-3. — 5.39 R. — 7.20 R. (bis Verbergl.) — 7.45 R. S. 1-3. — 9.50 B. (fährt bis Bfien). — 10.33 B. D. 1-2. (nach Stuttgart und Mailand). — 11.31 B. D. 1-2. — 11.46 B. — 12.30 B. (bis Verbergl.).

**Richtung Berlin.**  
 3.58 B. S. 1-3. — 4.27 B. D. 1-2. — 6.50 B. D. 1-2. — 7.03 B. — 9.06 B. S. 1-3. — 11.15 B. — 2.10 R. — 2.40 R. D. 1-2. — 4.35 R. D. 1-2. — 5.38 R. S. 1-3. — 5.45 R. — 8.24 B. S. 1-3. — 8.50 B. (bis Bittenberg). — 9.25 B. D. 1-2. — 12.22 B.

**Richtung Leipzig.**  
 2.57 B. — 4.33 B. — 5.43 B. — 7.30 B. — 7.47 B. S. 1-3. — 8.30 B. S. 1-3. — 9.15 B. — 10.22 B. — 10.48 B. S. 1-3. — 11.49 B. — 1.43 R. — 3.26 R. — 5.07 R. S. 1-3. — 5.35 R. S. 1-3. — 6.30 R. — 7.16 B. — 8.42 B. — 9.23 B. — 11.10 B. S. 1-3. — 12.06 B.

**Richtung Magdeburg.**  
 4.55 B. — 7.00 B. — 10.00 B. — 11.13 B. S. 1-3. — 1.32 R. — 3.45 R. — 5.53 R. — 7.14 B. S. 1-3. — 8.51 B. — 10.49 B. S. 1-3. — 12.22 B. (fährt bis Bfien).

**Richtung Cisleben-Nordhausen-Kassel.**  
 5.25 B. — 6.57 B. (fährt bis Angerhausen). — 9.10 B. — 11.00 B. S. 1-3. — 12.00 B. (fährt bis Cisleben). — 2.15 R. — 3.54 R. D. 1-2. — 6.00 R. — 9.30 B. (fährt bis Cisleben). — 10.40 B. S. 1-3. — 11.31 B.

**Richtung Acherleben.**  
 4.50 B. — 7.55 B. — 11.32 B. — 1.33 R. S. 1-3. — 3.42 R. — 6.18 R. — 10.37 B. (ab Halberstadt Schnellzug).

**Richtung Sorau-Guben.**  
 7.35 B. S. 1-3. — 7.50 B. — 11.34 B. — 2.48 R. S. 1-3. — 6.23 R. — 11.25 B. (fährt bis Torgau).

**Richtung Cottbus.**  
 6.46 B. — 10.00 B. — 2.00 R. — 3.00 R. (bis Dölan; fährt nur Sonn- und Festtags). — 7.30 R.

## Ankunft:

**Richtung Thüringen.**  
 3.54 B. S. 1-3 (von München über Jena). — 4.23 B. D. 1-2. — 5.38 B. (kommt von Verbergl.). — 6.34 B. (kommt von Grün). — 6.52 B. D. 1-2 (von Stuttgart u. Mailand). — 9.2 B. S. 1-3. — 9.51 B. — 12.23 B. — 1.04 R. — 2.39 R. S. 1-3. — 4.31 R. D. 1-2 (von München über Jena). — 5.05 R. S. 1-3. — 5.30 B. S. 1-3. — 8.20 B. S. 1-3 (ab München u. Stuttgart). — 8.34 B. — 9.21 B. D. 1-2. — 11.55 B.

**Richtung Berlin.**  
 3.19 B. — 4.37 B. — 7.38 B. (kommt von Bittenberg). — 9.55 B. D. 1-2. — 10.16 B. — 10.44 B. S. 1-3. — 11.15 B. S. 1-3. — 1.05 R. D. 1-2. — 2.00 R. — 3.50 R. D. 1-2. — 5.26 R. — 7.32 B. S. 1-3. — 9.10 B. — 10.34 B. D. 1-2. — 11.18 B. — 11.27 D. 1-2.

**Richtung Leipzig.**  
 4.45 B. — 6.37 B. — 6.50 B. — 7.46 B. — 9.51 B. — 10.40 B. — 11.10 B. S. 1-3. — 1.10 R. — 1.27 R. S. 1-3. — 3.37 R. — 4.28 R. — 5.30 R. — 6.29 R. (überfahrt nur Werbergl.). — 7.10 R. S. 1-3. — 7.55 B. — 8.41 B. — 9.41 B. — 10.24 B. — 10.45 B. S. 1-3. — 12.11 B.

**Richtung Magdeburg.**  
 2.45 B. — 7.30 B. (kommt von Bfien). — 7.42 B. S. 1-3. — 8.27 B. S. 1-3. — 9.50 B. — 10.39 B. S. 1-3. — 1.29 R. — 3.21 R. — 5.03 R. S. 1-3. — 7.00 B. — 9.14 B. — 11.04 B. S. 1-3.

**Richtung Nordhausen-Kassel-Cisleben.**  
 6.45 B. — 7.20 B. S. 1-3. — 9.50 B. — 1.22 R. — 2.42 R. D. 1-2. — 4.16 R. — 5.23 R. — 7.32 B. — 8.04 B. S. 1-3. — 10.27 B.

**Richtung Acherleben.**  
 5.37 B. (kommt von Könnern und überfahrt nur Werbergl.). — 7.19 B. (von Halberstadt). — 10.13 B. — 12.41 R. — 4.57 R. — 5.32 R. S. 1-3. — 9.14 B. — 11.38 B.

**Richtung Sorau-Guben.**  
 7.26 B. (kommt von Torgau). — 10.16 B. — 1.02 R. S. 1-3. (Anschluss von Breslau, Wien). — 3.20 R. (kommt von Cottbus). — 7.38 B. — 10.17 B. — 10.28 B. S. 1-3. (Anschluss von Breslau, Wien).

**Richtung Cottbus.**  
 7.30 B. — 12.25 R. — 4.20 R. (von Dölan; fährt nur Sonn- und Festtags). — 5.21 R. — 9.05 B.

## Bau- und Erdarbeiter von Halle und Umg.

Heute Dienstag den 16. April abends Punkt 8 1/2 Uhr in Faulmanns Restaurant, Gartenstraße 7,

## öffentliche Versammlung.

### Tagesordnung:

Stellungnahme zu dem Halle'schen Maurerstreik.

Nicht aller ungelernen Arbeiter ist es, vollständig und pünktlich zu erscheinen.

J. A.: Der Vertrauensmann.

## Geschäfts-Veränderung.

Dem geehrten Publikum von Grana und Umgegend die ergebene Mitteilung, das ich die von Herrn Ernst bis her betriebene

### Bäckerei

von Herrn Kaufmann Dammrich käuflich übernommen habe. Es wird auch mein ernstes Bestreben sein, die werthe Kundenschaft mit einer guten reellen Ware zu bedienen. Hochachtungsvoll

Albin Ginhold, Bädermeister.

Empfehle auch sämtliche Futterartikel in guter Qualität. D. D.



**Bei der Parade**  
 sehen weisse Soldatenhosen wundervoll aus, wenn sie mit Dr. Thompson's Seifenpulver gewaschen sind. Das sollen sich alle Hausfrauen merken, die sich mit Schmierseife quälen und die Wäsche niemals so schneeweiss erhalten wie mit Dr. Thompson's Seifenpulver mit dem SCHWAN.  
 Man verlange es überall!

**Stoff-Beute**  
 zu Anjagen, Gosen, Damenkleidern passend, mehrere 1000 Beute in allen Farben vorräthig.  
 Halle a. S. H. Elkan, Leipzigerstr. 87.  
 Kaufhaus 1. Rangos.

Stets neueste, modernste Muster in allen Preislagen.  
 Musterbücher gratis und franko.  
**Tapeten.**  
 Billigste Preise.  
 11 eigene Verkaufsgeschäfte.  
 Sinolem, sämtl. Marken.  
**Gebr. Untermann**  
 Große Ulrichstraße 25.

Saat- u. Speisekartoffeln, feinhlaue, Magnum bonum, Prof. Wäcker, blauer Zwiebelkartoffeln und Neufelder hat abzugeben.  
 Oskar Heller, Steinweg 32.  
 Privat-Mittagstisch, Woche 3 Mt. Witwe Richter, Zinsgartenstr. 15, II.  
 Waschen und Plätten nimmt an Klara Pechmann, Theisen.  
 Ein Kinderwagen billig zu verkaufen. Schwefelstraße 25, II.

**Stadt-Theater in Halle a. S.**  
 Direction: M. Richards.  
 Mittwoch den 17. April 1901 abends 7 1/2 Uhr  
 211. Vorf. im 3. A. 143. Abonn.-Vorf. 3. Viertel. Farbe: blau.

**Die Hand.**  
 Mimodrama in 1 Akt von G. Beroný. Daraus:  
**Vocaccio.**  
 Operette in 3 Akten von Fr. v. Suppé.  
 Donnerstag den 18. April 1901 abends 7 1/2 Uhr.  
 212. Vorf. im 3. A. 144. Abonn.-Vorf. 4. Viertel. Farbe: gelb.  
 Zum Benefiz für Fräulein Gertrud Lucky.  
**Die verkaufte Glode.**  
 Lustspiel in 5 Aufzügen von G. Hölzer.

**Thalia-Theater.**  
 Dienstag Benefiz Otto.  
**Der Ausflug ins Sittliche.**  
 Mittwoch: Ausflug ins Sittliche.

**Walhalla-Theater.**  
 Direction: Richard Hubert.  
**Neuer Spielplan!**  
 Dr. C. Reinisch mit seiner großen Original-Parfüm-Szene. (Schülertheater in allen Ganganen der hohe Schule und dress. Doggen). — Die Kletter-Truppe (fünf Personen), Elite-Parterre-Gymnastik. — Freres Grisse, Propour, Straß-Attoabent. — Die Gesellschaft sapia, Pantomimen-Darsteller. (Vor dem Barbierladen). — Brothers Fernando, Caquilliten auf dem schwebenden Trapes. — Das Aldow-Theo-Trio, multitalentl. elektrische Fantasten. — Die drei Schneidern Walden, das Nordberittene, deutsche Langfingerinnen. — Beulwein Nusscha Melitta, Gelangs-Coubrette. — Herr Willy Zimmermann, Original-Gelangs-Cumorist und Komponist-Darsteller.  
 Beginn 8 Uhr. Ende gegen 11 Uhr.

**Apollo-Theater.**  
 Direction: Fr. Wiele.  
**Gänzlich neuer Spielplan!**  
 3 Lars Larsen Sisters, Kunst-Turnerinnen am dreifachen Red. — Original-Noramas, dress. Kadubus, Arras-Papageien u. i. v. — Martin Frank, Hum. — Hedwig Wagner, Ueberlängerin. — Rosendo Baby, Spicing-Potpourri. — Lena Wells, Coubrette. — Toni und Magda Marusch, Gelangs- und Tanz-Duett. — Tichy - Trio, Blumennamenchen und diabolische Grottesque-Pantomime. Anfang 8 Uhr. Ende gegen 11 Uhr.

## Apollo-Theater Weissenfels.

Täglich abends 8 Uhr große Spezialitäten-Vorstellung.  
 Auftreten von nur Kunststräßen 1. Rang. Die Direktion.  
 Einem geehrten Publikum von Halle und Umgegend, sowie meinen werthen Gästen und Freunden die ergebene Anzeige, daß ich das **Restaur. „Zur Forelle“** Schillershof- u. Trödel-Gäß am Markt übernommen habe. Dessen ich übernehme in Speisen und Getränken nur das Beste zu bieten, bitte ich um gütige Unterstützung meines Unternehmens.  
 Hochachtungsvoll  
 A. Frenzel.

**Tanz-Unterricht.**  
**Der Sommer-Kursus** meines **Tanz-Unterrichts** beginnt **Donnerstag d. 2. Mai**. (Wöchentlich eröfne Mittwoch den 24. April einen **Schnellkurs** nur für Hundstage geg. maß. Honorar.) Gefl. Anmeldungen erbitte in meiner Wohnung. Ad. Fied. Tanzlehrer, Schwefelstraße 32, II.  
 Für sichere und schnelle Ausbildung bürge mein langjähriges Renommee.  
 Mittwoch **Schlichte-Fest**  
 Oskar Heller, Steinweg 32.

**Kretzschau.**  
**Die Einweihung**  
 am 21. d. Mts. findet für vorläufig nicht statt.  
**Franz Nucke.**

**Alle Eisenwaren,**  
 als Baden, Schuppen, Spaten, Sandmesser, Oesen, Pferde, Eisenbeschläge, u. i. v. sind im Preise zurückgesetzt. Einen Bedarf deckt man am besten und billigsten bei **Ferd. Gresse, Leuchern.**

**Rohfleisch**  
 Diese Woche unübertrefflich. Gleichzeitigkeit bringe ich mein Restaurant u. Speisestube in empfehl. Erinnerung.  
**L. Kyritz, Herrenstr. 25.**

**Gekauft**  
 werden Donnerstag d. 18. Freitag den 19. u. Samstag den 20. April **alte Zahngebisse** (künstliche)  
**Hotel „Stadt Berlin“**, Leipzigerstraße, Zimmer Nr. 8.

**Gelegenheitsverkauf.**  
 Sehr billig & Gebett Betten für nur 15 und 25 Mt., gebleib. Bettst. feine, prachtvolles Sofa sofort zu verkaufen. Geißstr. 21, I. Trepp.

**Gartengeräte, Prachtgefäß, Eisenwaren** empfiehlt **Paul Schneider, Werberstraße 4.**

**Zum Schulanfang**  
 empfehle mich hieffür den Verkauf des **Plattes in Bucherfelden**.  
 M. Morgner, Papierhandlung u. Buchbinder, Adolfsplatz 21, Ecke Triftstr. Erbitte um gütige Unterstützung.

**Fein im Geschmack**  
 ist meine frische und geräucherte **Leber- u. Rotwurst**  
 à Fund 50 Pf.  
 Bitte überzeugen Sie sich.  
 Reinh. Keil, Gr. Klausstraße 38.

Den besten **Guano** und den billigsten **Chilialpeter**  
 verkauft auch in kleinen Quanten **Ferd. Gresse, Leuchern.**  
 Gebrüder Schwanke kauft Markt, im Noten zum.

**Schul-Tornister**  
 empfiehlt in großer Auswahl die **Volksbuchhandlung**, Rannischestraße 8.  
**Mädchen** für leichte Arbeit suchen **Hollbrunn & Pinner**, Königstraße 70.  
**Bäderleitung** sucht baldigst **H. Mann, Granchitz** bei Beignitz. Der Selbsterhält bei Beendigung der Lehrzeit 100 Mt.

Das beste Bild unserer lieben Eltern zur **Eilbernen Hochzeit** wünschen **Reinhardt, Bornack u. Gehw.**  
**Erklärung.**  
 Die gegen den Lagerhalter Herrn **W. Nobling** in S. Trotha gerichteten Beleidigungen nehme ich vollen Umfang ab unbegründet zurück.  
**Luise Lange.**

**Deutsch. Metallarbeiterverband.**  
**Todes-Anzeige.**  
 Den Mitglieðern zur Nachricht, daß unter Kollegen der Dreher **Hugo Schenk** nach kurzem Krankenlager im Alter von 45 Jahren verstorben ist.  
 Ihre seinem Andenken!  
 Die Beerdigung findet Mittwoch nachmittags um 5 Uhr von der Leichenhalle des Südfriedhofes aus statt.  
 Die Ortsverwaltung.

**Dank.**  
 Zuridgedehet vom Grabe unserer lieben unverglichenen Tochter **Winn** sagen wir unsern herzlichsten Dank allen denen, die ihren Beigang so reichlich mit Kränzen u. Blumen schmückten, insbesondere dem Herrn Pastor Gortung für die tröstende Grabrede, dem Herrn Kantor Bernick für den Schuljugend für die erhabenden Gesänge und ihren Familienmitgliedern für ihre rühmliche Hilfe u. Aufopferung, welche sie bis zu teil werden ließen. Möge Gott ihnen ein reiches Belohnen sein.  
 Die tieftrauernden Eltern **Schäfer**.  
 Zinnenden den 15. April 1901.



## Was die Völker für ihre Fürsten zahlen.

Von den beiden absoluten Monarchen, dem russischen Zaren und dem Sultan abgesehen, deren Einkommen, da sie freie Verfügung über einen großen Teil der Staatseinkünfte haben, sich nicht genau feststellen läßt, steht der Kaiser von Dänemark und König von Ungarn, Franz Joseph, mit 18 000 000 Kronen (16 1/2 Millionen Mark) an der Spitze; ihm folgt der König von Preußen, der als deutscher Kaiser seine Zivilliste erhält, mit 15 719 296 M. an zweiter Stelle. Eine in Anbetracht der wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes hohe Zivilliste genießt der König von Italien, der 15 050 000 Lire (rund 12 Millionen Mark) aus dem Staatsfiskus bezieht. Auch Spanien mit seinen gerüttelten Finanzen zahlt seinem König mit 9 250 000 Pesetas oder 7 400 000 M. eine verhältnismäßig hohe Zivilliste. Der König von Portugal verfügt über 6 000 000 M., der von Belgien über 1 642 500 M. von Staatswegen. Der König von Schweden und Norwegen erhält in seiner ersten Eigenschaft 1 320 000 Kronen oder 1 466 800 M., während die andere Reichshälfte ihm nur 482 898 Kronen oder 537 440 M. bewilligt, zusammen also 2 004 240 M. Dazu kommt eine Summe von 300 000 Kronen oder 321 820 M., die aus einer zum speziellen Nießbrauch des Königs von Schweden gegründeten Stiftung fließt. Das königliche Dänemark legt seinem Monarchen eine Zivilliste von 500 000 Rigsdaler aus, die etwa den Wert von 1 288 000 M. haben. Der König von Belgien genießt aus der Staatskasse eine jährliche Einnahme von 3 300 000 Franken oder 2 640 000 M., während Holland seiner Königin 600 000 Gulden oder etwas über eine Million Mark auswirft. Die Niederländer haben auch dem Prinzen-Genral, dem Herzog Heinrich von Mecklenburg-Schwerin, jede Zivilliste verweigert, während das britische Parlament im Jahre 1840 dem zuerst wenig beliebten Prince-consort, Prinzregenten, eine Jahresrente bewilligte. Die Summe von 1 185 185 Pf. oder 948 000 M. zehrt das königliche Rumänien seinem Monarchen aus, während das viel kleinere und ärmere Serbien 1 200 000 Dinar oder 960 000 M. für seinen König übrig hat. Der König von Griechenland bezieht eine Zivilliste von 1 250 000 Drachmen, eine Summe, die nahezu 900 000 M. gleichkommt. Die kleinste Zivilliste sämtlicher europäischer Fürsten bezieht der Herr der schwarzen Berge, der Fürst von Montenegro, der nur über ein Staatseinkommen von 9000 Dufats oder 82 000 M. verfügt. Von den deutschen Bundesfürsten erhält — nach dem König von Preußen — der König von Bayern mit 5 403 160 M. die höchste Zivilliste; ihm folgt der König von Sachsen mit 3 142 000 M., dem sich der König von Württemberg mit 2 008 769 M. anschließt. 1 331 857 M. hat der Großherzog von Hessen-Darmstadt; der Großherzog von Sachsen-Weimar bezieht 960 000 M. Der Großherzog von Baden hat eine Zivilliste von 1 883 413 M. Es folgen der Herzog von Anhalt mit 600 000 M. und der Großherzog von Oldenburg mit der Summe von 255 000 M. Die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt beziehen 500 000 und 297 012 M. Zivilliste. Schließlich haben die Herzöge von Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg Zivilisten von 394 286 und 300 000 M. Verschiedene deutsche Bundesfürsten beziehen ihre Staatseinkünfte aus bestimmten Fonds oder aus den Erträgen von Ländereien, so daß deren Höhe sich nicht immer gleich bleibt.

## Osterkongresse.

### Sechster Verbandstag des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands.

(Fortsetzung.)  
Die Diskussion, die sich an das Referat über Lohnbewegung und Streiks knüpfte, ergab im großen und ganzen ein völliges Einverständnis mit dem Verhalten des Vorstandes. Einer Anregung des Vertreters der Bauhilfsarbeiter, Gnossen S. Bayer, auf Vermittelung der verschiedenen Organisationen gegenüber verhielt sich der Kongress ablehnend.  
Von hoher Bedeutung ist das Referat über Baubetriebe und Lohnklausel.  
Der Referent Paeplow führte seine Ausführungen in folgender Resolution zusammen:  
In Erwägung, daß der Aufschwung korporativer Arbeitsverträge ein Ziel der Arbeiterbewegung ist und in weiterer Erwägung, daß der Zentralverband der Maurer Deutschlands mit den mit der Unternehmerorganisation abgeschlossenen Verträgen — abgesehen von einigen Fällen — günstige Erfahrungen gemacht hat, wiederholt der sechste Verbandstag fassen im Jahr 1899 in Berlin gefaßten Beschlusses.  
Die Zweigvereine des Zentralverbandes haben mit ihrer Macht darauf zu dringen, daß für ihren Arbeitsbereich mit der Organisation der Unternehmer oder, so weit solche nicht vorhanden sind, mit den einzelnen Unternehmern, ein Vertrag auf bestimmte Dauer abgeschlossen wird, in dem die gesamten Arbeitsbedingungen möglichst klar geregelt sind.  
Der Verbandstag erklärt weiter: Es ist unumgänglich notwendig, daß seitens der Verbandsleitung resp. der Zweigvereine mehr als bisher dahin gewirkt wird, daß seitens der Behörden für öffentliche Bauten sowie auch von dem gesamten bauenden Publikum in ihren Verträgen mit den Unternehmern eine vollständige Aufnahme von Bestimmungen über die Arbeitsbedingungen durch den Verbandstag gefordert werden, daß die Unternehmer gehalten sind, die durch korporativen Arbeitsverträge, oder wenn dieser nicht zu Stande gekommen ist, die durch Beschluß unserer Organisation festgelegten Lohn- und Arbeitsbedingungen strikte einzuhalten.  
Der Vorstand wird beauftragt, diese Angelegenheit ganz energisch zu verfolgen und den Mitgliedschaften die nötigen Anweisungen zugehen zu lassen.  
Im Anschluß hieran referierte Paeplow über den Bauarbeiterkongress. Er erklärte es, daß in so vielen Gegenden besondere Bauarbeiter-Schutzkommissionen gebildet sind. Solche Sonderorganisationen sinden oft mehr als zu nennen. Weiter schloß folgende Resolution vor:  
Der sechste Verbandstag des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands hat seit an der Resolution, die auf dem ersten Bauarbeiterkongress beifolgt, die Schaffung wirklichen Arbeiter-Schutzkommissionen beschlossen worden ist.  
Der Verbandstag wird ohne jede Einschränkung aus, daß, trotz der insinuirlichen Forderungen und Vorkommnissen, der von den Arbeitern mit vollem Recht geforderte Schutz im weitestlichen nicht gefährdet werden soll. Die Mitgliedschaft auf Bauten bestehen noch in vollem Umfang, und die Unfälle im Laufe jedes Jahres an Schwereverletzungen auf den meisten Bauten haben jedoch an Zahl als an Schwere zugenommen.  
Der Verbandstag vertritt daher auch neue die Kollegen, mit Unlust und Nachdruck für die Durchführung des von der Bauarbeiterkongress geforderten Arbeiter-Schutzgesetzes einzusetzen.

Ueber die Agitation referierte Bömelsburg. Um auch in Zukunft die Agitation für den Verband wirksam betreiben zu können, schlägt Bömelsburg vor, das Gebiet des Deutschen Reiches in Gauen oder Bezirke zu teilen und für jeden Bezirk einen Vorstand aus den dem Bezirk angehörenden Baustellen zu wählen, der den Verbandsvorstand unterstellt ist.  
Die Diskussion über alle drei Referate wurde beendet. An derselben beteiligte sich auch der Vertreter der österreichischen Baugewerkschaften, Herr von Kerschbaumer, der einige interessante Aufschlüsse über die österreichische Bewegung gab. Der dortige Verband umfaßt neben den Maurern auch Bauarbeiter, Zimmerer und Tischler, er zählt nur 2000 Mitglieder und hatte im letzten Jahre eine Einnahme von 6801 Kronen, eine Ausgabe von 5393 Kronen. Das Hauptverdienst des Verbandes ist darauf gerichtet, die Arbeiter vor den Gefahren des Streikrechts zu schützen und die Arbeiter zu ermutigen, sich in ihren eigenen Streitigkeiten mit den Arbeitgebern zu befassen.  
Die beiden von Bömelsburg vorgelegenen Resolutionen gelangten einstimmig zur Annahme. Eine Resolution Bömelsburg, die seine Agitationen betreffend die Agitation wieder gab, wurde mit allen gegen zwei Stimmen angenommen.  
Der vorjährige Verbandstag hat den Vorstand mit der Aufnahme einer Statistik über Arbeitslosigkeit im Baugewerbe beauftragt; der Vorstand hat den Auftrag ausgeführt, ist aber noch nicht in der Lage, die Statistik vorzulegen; sie wird vorläufiglich Ende des Jahres im Druck erscheinen. Eine weitere Statistik über die Lohn- und Arbeitsbedingungen ist gleichfalls aufgenommen, aber noch nicht veröffentlicht.  
Eine lebhafte Debatte rief die Frage des Unterstützungsweins hervor, über die Bömelsburg referierte. Er legte seine Ausführungen folgende Resolution zu Grunde:  
Unterstützungs-Einrichtungen sind zweifellos ein höchstwertvolles Mittel zur Bekämpfung der Agitation und insbesondere zur Ergründung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen; und von allen Unterstützungen, die eine Generalschaft ihren Mitgliedern gewähren kann, ist ohne Zweifel keine der Streifenunterstützung die Unterfertigung der Arbeitslosigkeit die zweckmäßigste.  
Nach den vom Baugewerbe erhaltene Erfahrungen über die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe erhebt sich die Durchführung dieses Unterstützungsweines seitens des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands als eine Unmöglichkeit und lehnt daher der Verbandstag vorläufig jede weitere Erweiterung dieses Problems ab.  
Eine zunächst durchführbare Unterfertigung steht der Verbandstag in einer Reihe von Begünstigten verbordener Mitglieder ohne deren Einverständnis, und beschließt, diese Beihilfe gemäß den sonstigen Unterfertigungen statutarisch festzusetzen.  
Die Einführung einer Unterfertigung in Straßensituationen hält der Verbandstag zur Zeit noch nicht für anständig, da die nötigen Unterlagen fehlen. Die Unterfertigung wird jedoch beauftragt, die einschlägigen Aufstellungen zu veranlassen und dem nächsten Verbandstage diesbezügliche Vorschläge zu machen.  
Die Resolution Bömelsburg wurde mit allen gegen zwei Stimmen angenommen und die Höhe der Reise-Unterfertigung auf 30 M. im Maximum festgelegt.  
Danach wurde mit der Beratung der Statuten begonnen, und zwar fand zunächst eine Generaldebatte über die Höhe der Beiträge statt.  
Es wurden folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Ein Einheitsbeitrag ist erwünscht, jedoch mit der Einschränkung, daß es den Kollegen einzelner Bezirke überlassen bleibt, auch die bisherige Einrichtung unter Einführung des obligatorischen Einheitsbeitrags beizubehalten. 2. Der mindeste Beitrag muß mindestens einen Stundenlohn betragen. 3. In den Fällen, wo der Doppelbeitrag beibehalten wird, muß der eigentliche Verbandsbeitrag 2 Pf. betragen. 4. Darüber, ob die Ausnahme zulässig ist, haben die Baustellen des betreffenden Bezirkes in einer gemeinsamen Konferenz zu beschließen, deren Ergebnis für den gesamten Verband verbindlich ist. 5. Der Streifensbeitrag wird am Arbeitsort bezahlt, der Verbandsbeitrag kann im Heimort bezahlt werden, darf aber nicht niedriger sein, als der Beitrag am Arbeitsort.  
Sechster Verbandstag des Verbands der deutschen Hülfsarbeiter  
am 7., 8. und 9. April zu Weilbronn.  
Vertreten waren 1700 Vollmitglieder durch neunzehn Delegierte. Der Verbandstag hat der Organisation ein vollständig neues Statut, beifolgt mit Zweidrittel-Majorität die Arbeitslosen-Unterfertigung nach einjähriger Statutenzeit einzuführen, und erhöhte zu diesem Zwecke die Beiträge von 20 auf 30 Pfennig pro Woche. Außerdem wurde die Unterfertigung ausgedehnt und dem Ausschuss statutarisch das Recht eingeräumt, nach Bedarf eine weitere Beitragserhöhung um fünf Pfennig pro Woche eintreten zu lassen.  
Beschlüsse wurden weiter, den Winterlohn von verstorbenen Verheirateten und den bedürftigen Angehörigen unverheirateter Mitglieder nach einjähriger Mitgliedschaft eine Unterfertigung von 20 bis 25 Pfennig pro Woche zu gewähren, die durch Umlageverfahren mit je 10 Pf. pro Mitglied eingezogen wird.  
Als Vorsitzender des Verbandes wurde Gen. Kämpfer-Altenburg einstimmig wiedergewählt, sein Gehalt wurde von 1200 auf 1400 M. erhöht. Der Verbandsauswärtige wurde in Kibitz beibehalten. Aus dem Geschäftsbereich der Hülfsarbeiter wird unter den schwierigsten Agitationsverhältnissen, wenn auch langsam, so doch Schritt nach vorwärts sich entwickelt und an innerer Tätigkeit gewinnt. Der Verband der Hülfsarbeiter, der im Jahre 1894 kaum 400 Mitglieder zählte, hat sich nach und nach auf 2500 gehoben, wovon bereits am 20. Januar d. J. 1700 ihre Steuern voll für 4. Quartal 1900 bezahlt hatten. Der Hülfsarbeiter des Verbandes sind trotz reichlicher Lohnkämpfe und zahlreicher Maßregelungen von 1800 auf 7000 Mark. Die Beschlüsse des letzten Verbandstages sind sicher geeignet, dem Verbande zu noch größerem Aufschwunge zu verhelfen.  
Achte Generalversammlung des Verbandes der Bäcker und Berufsgenossen Deutschlands.  
Zu Punkt 4 der Tagesordnung: Anträge auf Einführung der Arbeitslosen-Unterfertigung hielt Kerschbaumer, Bamberg das Wort.  
In der darauffolgenden sehr erregten Diskussion, in welcher 32 Redner sprachen, erklärten sich alle, einschließlich der Gegner derselben, im Prinzip für Einführung der Arbeitslosenunterfertigung, nur sei (so führten die Gegner an) die Einführung jetzt noch verfrüht und angesichts der drohenden Krise in der Baugewerbe gefährlich. In wesentlichen Bestimmungen wurde schließlich die Arbeitslosenunterfertigung mit 23 gegen 17 Stimmen abgelehnt.  
Ueber die Taktik bei Lohnbewegungen und Streiks referierte Wilmann-Bamberg.  
Zu Punkt 5 der Tagesordnung: Unsere Stellung zu den Anträgen des Referenten:  
a) Obellensausweise und deren Rechte und Pflichten, b) wie bekämpfen wir die übermäßige Verkleinerung der Lohnsätze?  
c) die Zunahme von Arbeitslosen wurde beschlossen, die drei einleitenden Referate hintereinander zu hören.

Köte-Harburg empfahl eine allgemeine Beteiligung der Organisation an den Wahlen zu den Stellenausschüssen und deren Wahlen einzurichten.  
König-Breslau verbreitete sich in längeren Ausführungen über die Verkleinerung der Lohnsätze und deren Beschäftigung.  
Pietzschmann-Dresden referierte über die Zunahme von Arbeitslosen und beifolgt deren absolute Bekämpfung. Zu allen drei Punkten liegen mehrere Resolutionen und Anträge vor.

## Generalversammlung des Verbandes der Lagerhalter und Lagerhalterinnen Deutschlands.

Auf Einladung des Verbandsvorstandes trat am Donnerstag in Jena die 6. Generalversammlung des Verbandes der deutschen Lagerhalter und Lagerhalterinnen zusammen. Den ersten Punkt der Tagesordnung bildete der Jahresbericht des Vorstandes. Seit der ersten Generalversammlung im Jahre 1896 ist die Mitgliederzahl des Verbandes ständig in die Höhe gegangen; sie vermehrte sich von 172 in 1896 in den folgenden Jahren auf 200, 305, 355, 496 und ist zur Zeit auf 545 angewachsen.  
Die Diskussion über den Jahresbericht zeitigte folgende Resultate:  
Um die schwer erlangene geistlich geregelte Arbeits- und Ruhezeit der Handlungsgeschäfte, zu denen die Mitglieder des Lagerhalterverbandes zählen, auch ungeduldet genießen zu können, erklärten die anwesenden Generalversammlungs-Mitglieder freudig dahin zu wirken, daß die geistlich garantierten Verbesserungen bei den einzelnen Vereinen zur Durchführung gebracht werden. Weiter spricht die Generalversammlung die Erwartung aus, daß seitens der Konsumvereine die Arbeits- und Geschäftzeit in den Verkaufsstellen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse weiter verbessert wird.  
Die zweite Punkt fand einstimmige Annahme.  
Zum zweiten Punkt, Jahresbericht, erläuterte Gen. Kerschbaumer die gedruckt vorliegende Rechnung. Derselbe schließt in Einnahme und Ausgabe mit 5282 75 M. für das neue Geschäftsjahr in ein Kassenbestand von 434 10 M. vorhanden.  
Es folgte nunmehr die Erörterung des dritten Punktes der Tagesordnung, die in sich zum ersten Male in der Geschichte nach längerer Debatte wird der Vorstandsvorschlag zum Beschluß erhoben.  
Der bisherige Vorstand und die beiden Referenten werden von Affilation ausgeschlossen wieder gewählt.  
Der Einführung eines Unterstützungs-fonds für sämtliche Mitglieder wird im Prinzip zugestimmt, die Regelung aber den Bezirken überlassen.  
Zwischen hatte eine Kommission in der Gehaltsfrage „Mindestforderungen der Lagerhalter Deutschlands“ ausgearbeitet. Die Forderungen erstrecken sich auf die Gehaltszeit, freie Zeit, Urlaub, Gehalt und Wohnung, Pfand, Beiträge und Schiedsgerichte.  
Generalversammlung des Zentralvereins der Schmiede Deutschlands in Braunshweig.  
(Fortsetzung.)  
Im XXII. Unterstützungsweine wurde die Notwendigkeit der Beitragserhöhung allgemein anerkannt, jedoch beschlossen, die Frage durch eine Urabstimmung zu entscheiden.  
Eine sehr lebhafte Debatte erfolgte beim Punkt Agitation. Die Vertreter des hiesigen Bezirkes berichteten, daß der Metallarbeiter-Verband vielfach Schwierigkeiten in der Agitation bereitet wurden. Es wurde aus diesem Anlaß folgende Resolution einstimmig angenommen:  
„Im Hinblick auf die vom Metallarbeiter-Verband veranlaßte, verwerfliche Agitation gegen den Zentralverband aller in der Provinz Braunschweig lebenden Generalvereine, durch die Artikel der Metallarbeiter-Zeitung, ferner durch die Berührung der Verammlungen, welche vom Zentralverband der Schmiede einberufen wurden, sowie durch die Beleidigungen, welche den einzelnen Vereinen in diesen Verammlungen ausgeführt wurden, beschließt die am 7. April 1901 und folgende Tage in Braunshweig tagende Generalversammlung des Zentralverbandes aller in der Provinz Braunschweig lebenden Generalvereine, die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands durch den anwesenden Vertreter zu beauftragen, die auf dem 3. Gewerkschaftsfestgenommene Resolution Buße dem Deutschen Metallarbeiter-Verband in Erinnerung zu bringen und diesem Resten entgegenzusetzen. Ferner wird beschlossen, daß in der Provinz Braunschweig, wo die Debatte hervor, daß es in den Reichsländern sowohl wie in Westfalen selten resp. nie möglich war, Verammlungen abzuhalten. Es wurde jedoch beschlossen, zwecks intensiverer Agitation das ganze Reich in Gauen einzuteilen, welche dann wieder in kleinere Bezirke gegliedert werden sollen.“  
Die Verammlung beschäftigte sich sodann mit der Versicherung ihrer Beamten. Der Versicherung wurde zugestimmt, jedoch sollen die Versicherten 1/3 des Beitrags zuleisten.  
Der Verband der hiesigen Eisenbahnwerkstätten-Arbeiter  
hielt während der Osterferien seine zweite Generalversammlung in Augsburg ab. In den Verhandlungen waren Einladungen ergangen an die Landtagsparlamentarier, die Parteimitglieder, der nationalliberalen und der sozialdemokratischen Partei. Vertreten war nur die sozialdemokratische Landtagsfraktion.  
Der Verband hiesiger Eisenbahnwerkstätten-Arbeiter wurde am 23. Oktober 1898 gegründet und zählte 9 Monate später in 15 Ortsvereinen bereits 1250 Mitglieder und gegenwärtig in 25 Ortsvereinen 2575 Mitglieder, das sind 60 Braunschweiger Eisenbahnwerkstätten-Arbeiter. Der Verband hat im Jahre 1900 betragen 7904 16 M., die Ausgaben beliefen sich auf 6647 84 M., so daß ein Kassenbestand von 1256 32 M. am Schluß des Jahres 1900 vorhanden war.  
Es wurde beschlossen, auf der Forderung eines Minimallohns von 3 M. zu beharren. Ferner sollen die Forderungen des Verbands in dem Maße und einer von drei zu drei Jahren wiederkehrenden zehnprozentigen allgemeinen Lohnaufhebung, sowie die Erweiterung des jährlichen Urlaubs beibehalten werden.  
Die weiteren Verhandlungen waren dem inneren Ausbau des Verbandes, dem Unterstützungsweinen und der Gründung einer Kraftanstalt gewidmet. Alles in allem haben die abgelaufenen Debatte gezeigt, daß der Organisationsgedanke bei den hiesigen Eisenbahnwerkstätten-Arbeitern mächtige Fortschritte gemacht hat und somit eine Arbeiterkategorie, die bisher leider häufig den Beiträgen der aufgelierten Arbeiteroffen feindlich gegenüberstand, dieser bedeutend näher gerückt ist.

## Der internationale Anti-Alkohol-Kongress

trat am 9. April in Wien zusammen. Außenminister v. Sartel und Ministerpräsident v. Körber wohnten dem Kongress bei und hielten Ansprachen. Großen Widerpruch rief die Rede des Dr. Weinert-Dresden hervor, der die Alkoholpolitik der gebildeten Stände, namentlich der Klerge geißelte.  
Professor Forel - Gönning kennzeichnete den Wert der Antis







Die Konkurrenz beginnt.

Die Konkurrenz des deutschen Reiches zur Denkmal- einweihung geht einer Anzahl Leute die ernstlichste Gelegen- heit, ihren Patriotismus in heiligem Eifer strahlen zu lassen. Das bei dieser Gelegenheit auch viele zu tun kommen, liegt im Wesen derartiger Festlichkeiten. Und so sehen wir denn schon jetzt den Kampf beginnen, um bei der Feier in vorbestir- mter Weise mitwirken zu können oder besser mitwirken zu dürfen. Durch die bürgerliche Presse ging kürzlich die Mitteilung, daß bei der Enthüllungsfest ein Sängerkorps tätig sein soll. Dieser Chor sollte von dem sogenannten Saale-Gezangbund gestellt werden und im Auftrag der Festleitung sowie der Dirigent des genannten Sängerkorps sollten die vorbereitenden Schritte unternehmen. Diese Mitteilung ist jedoch bei den anderen Ge- zangvereinen, die an der Spitze des musikalischen Lebens in Halle stehen, wie eine Bombe ein. Die Frucht dieser Erregung finden wir in der nachfolgenden Aufschrift an die Halle- sche Zeitung die nicht die einzige dieser Art ist, denn das genannte Blatt sagt, daß ihr bereits drei Einladungen in dieser Sache zu- gegangen seien. Es heißt in derselben nach den einleitenden Worten u. a.:

Man ist allgemein verwundert darüber, wie man wenn es sich um eine von der Stadt Halle zu ver- anstaltende Feier handelt in erster Linie dem Sängerkorps und in Rechnung ziehen kann, dessen bei weitem größter Teil von Mitgliedern aus der Halle'schen Bürgerge- meinde nicht angehört. Sängerkorps, während man die großen Männerchorvereine, die ihre Mitglieder in den besten Kreisen der Halle'schen Bürgerge- meinde, einfach beiseite schiebt. Eine solche Frage hätte wohl zu allererst an den Halle'schen Lehrer-Gezangverein, den Verein „Sang und Klang“, die Halle'sche Liedertafel, die Halle'sche Männerliedertafel denken sollen, deren man sich doch bisher bei Veranstaltungen zu patriotischen und wohlthätigen Zwecken immer so gerne erinnert und von denen man weiß, daß sie sich in der Stadt eine gute Sache zu leisten, stets bereit gemacht haben. Darf es sich aber um die Auswahl der für die Leitung der Festlichkeiten geeigneten Persönlichkeit, so konnte nach unserer Meinung nur der königliche Universitäts- Musikdirektor Herr Professor Otto Wehle in Frage kommen, der vermöge seiner amtlichen Stellung, sowie erster Musik- und erster Stadtmusiker eines Hofes, erster Dirigent u. s. w. das größte Recht in unserer Stadt des Lehr- und Gesangsvereins ein gewisses Recht darauf hat. Die- sem Wirde es sich zu unterstellen, unter seiner Leitung zu stehen, würde die Halle'sche Sängerkorps für eine Annehmlichkeit, die man nicht ohne Bedenken in Rechnung stellen dürfte. Man sollte sich überlegen, wie bei der wichtigen patriotischen Feier die anerkannt ersten Männer-Gezangvereine unserer Stadt unbeteiligt beiseite stehen.

Wir finden erst am Anfang der Vorbereitungen, wie mag es bei der Enthüllungsfest aussehen?

Vom Lehrvertrag.

Ist ein Lehrvertrag „schriftlich“, wenn er nur vom Lehr- harn unterzeichnet ist? Das Gewerbegericht Dresden hat kürzlich diese Frage verneint und dies nach den Mitteilungen der Zeitschrift Gewerbegericht wie folgt begründet: Nach § 127 der Gewerbe-Ordnung ist der Lehrherr, falls der Lehrling die Lehre unterzeichnet, der Lehrherr, dessen Lehrling den Lehr- verhältnis unterschreibt, vom Vater des Lehrlings eine schriftliche Abmachung zu fordern. Nach § 128 der Gewerbe-Ordnung folgen- den Tag, höchstens aber für 6 Monate, die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gehalt und Gehaltens ordentlich gezahlten Lohnes betragen darf. Voraussetzung dieser Bestimmung ist aber, daß der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Von dem Befragten ist die Urkunde vom 9. Mai 1900 durch Unterschrift vollzogen, dagegen fehlt die Unterschrift des Lehrlings oder der Eltern. Der Hauptkempel unter der Urkunde „Zul. D. u. so.“ ist ungenügend; denn nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 128, Abs. 1 d. G. O., muß, falls von dem Gelehrten schriftlich vorgeschrieben ist, die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namens- unterschrift oder mittels gerichtlicher oder notariell beglaubigter Handzeichen unterschrieben werden; eine im Wege der medi- zinalen Vereinfachung hergestellte Namensunterschrift genügt nur da, wo es vom Gelehrten besonders vorgeordnet ist, zum Bei- spiel unter Schulbesprechungen auf den Zuhörer zu.

Wagt ein schriftlicher Lehrvertrag vor, wenn der Lehrling nicht mit unterschrieben hat? Das Gewerbegericht Burg hat die Frage verneint. Nach § 127 der Gewerbe-Ordnung kann von dem Lehrherrn ein Anspruch auf Geschäftsbildung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich ge- schlossen ist. Ueber die Form des Lehrvertrages ist im § 128b daselbst bestimmt, daß derselbe von dem Gewerbebetrie- ben, dem Lehrling und dem Vater oder Vormund des Lehrlings zu unterschreiben ist. Kann der Lehrherr gezwungen werden, dem willkürlich ent- lautenen Lehrling das Arbeitsbuch herauszugeben, wenn kein schriftlicher Lehrvertrag vorliegt? Das Gewerbegericht hat die Frage verneint. Aus dem ungetragenen § 128b folgt nicht, daß bei Mangel der Schriftform und bei Nichtbeachtung einer der angeführten Bestimmungen ein Lehrverhältnis über- haupt nicht zu Stande gekommen ist. Die Vorschriften des § 128b haben vielmehr nur die Bedeutung, daß der Anspruch auf Rückgabe des entlaufenen Lehrlings und der Anspruch auf Geschäftsbildung nur dann erhoben werden kann, wenn ein den Vorschriften des § 128b der Gewerbe-Ordnung ge- mäß abgeschlossener schriftlicher Vertrag vorliegt. Im vor- liegenden Falle ist also trotz des Fehlens der Unterschrift des Lehrlings ein Lehrverhältnis zu Stande gekommen, und die Nichtbefolgung der Vorschriften des § 128b ist für den vor- liegenden Fall unschädlich, da weder ein Geschäftsbildungs- anspruch noch ein Anspruch auf Rückgabe des Lehrlings geltend gemacht wird. Ein Lehrverhältnis kann ferner von dem Lehrling vor Ablauf der festgesetzten Zeit gelöst werden, wenn einer der Fälle des § 124<sup>1</sup>, 2 oder der § 127b, Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung vorliegt. Das Lehrverhältnis besteht also fort. Der Beflagte braucht daher das Arbeitsbuch nicht herauszugeben.

Darf eine Frau ihren Mädchennamen führen.

Für diese Frage ist das Urteil leitend, das unterm 13. März d. J. vom Amtsgericht Samburg gegen unsere Genossin Frau Dr. Duremberg ergangen ist. Sie führt ihren Mädchennamen Duremberg, obwohl sie verheiratet ist und Lübeck heimat. Sie wurde in Samburg hierüber auf Anfrage gestellt, aber frei- gesprochen. Das Erkenntnis liegt jetzt im Wortlaut vor. Das mündliche Urteil haben wir schon früher Zeit mitgeteilt. Es gelangte aus zwei Gründen zur Freisprechung, die heute für weitere Kreise von grundsätzlichen Interesse sind. Der Grund, der zur Freisprechung geführt hat, ist: Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch verliert eine Frau durch ihre Verheiratung

nicht ihren Mädchennamen. Bedient sie sich desselben, so be- dient sie sich eines ihr zukommenden Namens. Denn sonst wäre es unerklärlich, weshalb eine getraute Frau nach § 1777 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Wiederannahme ihres früheren Namens befugt ist, weshalb ferner nach § 1700 das aufgetre- tene Kind einer verheirateten Frau den Mädchennamen der Mutter erhält, und das eine Ehefrau nach § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der widerrechtlichen Annahme ihres Mädchennamens durch andere entgegengetreten kann. Selbst wenn man dieser Ansicht aber nicht beipflichten sollte, führt das Urteil ferner aus, müßte man deshalb — in diesem besonderen Falle — zur Freisprechung gelangen, weil es „offenbar der Angeklagten aus dem Sinn gekommen ist, die Vollzeibehörde über ihre Person zu täuschen, zumal sie ihren vollständigen Namen in dem Botsch, wo es abgelesen war, angegeben hat, eine Tatsache, die der Vollzeibehörde kaum unbekannt sein kann“.

Die öffentlichen unentgeltlichen Schutzpocken- Impfungen.

finden nach einer Bekanntmachung der Polizeibehörde in diesem Jahre unter Leitung des städtischen Kreisphysikus Ge- heilmen Sanitätsrat Nibel und zwar in der Zeit vom 1. Mai bis Ende Juni und im Monat September in folgender Weise statt:

- 1. in dem Turnhalle des Schulgebäudes, Mittwochs und Donnerstags 4 Uhr, 2. im Schulgebäude, Große Brunnenstraße 4, Freitags, nachmittags 4 1/2 Uhr.

Außerdem Dienstag, den 30. April c., nachmittags 4 Uhr im Polizei-Weieregebäude, Trothaerstraße 23 (Hühner-Krath).

In den Monaten Juli und August werden öffentliche Impfungen nicht vorgenommen. Der Zeitpunkt sind diejenigen Kinder zu unterwerfen, welche:

- a) im Jahre 1900 geboren sind, b) in früheren Jahren geboren sind, jedoch bisher überhaupt noch nicht oder nicht vollständig, jedoch erfolglos geimpft worden sind oder wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten.

Bei Wahrung eines jeden Impflings ist dem Impfarzte ein Zettel zu übergeben, auf welchem Name und Ort, Jahr und Tag der Geburt des Kindes, sowie Name, Stand und Wohnort der Mutter angegeben sind. Dieser Zettel ist be- züglich der Mutter oder der Pflegemutter richtig und deutlich zu bezeichnen ist.

Aus Kindern, in denen anstehende Krankheiten, wie Schar- lach, Masern, Diphtherie, Scharf, Keuchhusten, Flecktyphus, volente Gelenkentzündungen oder der natürlichen Waden, bestehen, dürfen unvollständige Kinder in keinem Falle in das Impflokal gebracht werden. Die Kinder müssen zum Impftermin mit reinem Körper und mit reinem Kleidern, namentlich reinem Hemde gebracht werden. Nach dem Impfen ist auf möglichst große Reinhaltung der Impflinge zu achten.

Jeder Impfung muß freien Zutritt der Impfung, also an dem auf die Impfung folgenden gleichnamigen Wochen- tage zu der festgesetzten Zeit an gleicher Stelle zur Revision vorgeführt werden, widrigenfalls die Impfung als ungeheben angesehen wird und kein Impfschein ausgestellt werden kann.

Sollte ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in einem Hause ein ansteckendes Krankheits- herdfest, nicht in das Impflokal gebracht werden können, so haben die Eltern oder deren Stellvertreter dies spätestens am Tage der Nachschau dem Impfarzte anzuzeigen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

\* Was dem Bureau des Thalia-Theaters. Dienstag, am 26. d. Mts. Mittwochs, den 27. d. Mts. Mittwochs, nach dem Donnerstag, nachmittags um 7 Uhr, 2. im Schulgebäude, Große Brunnenstraße 4, Freitags, nachmittags 4 1/2 Uhr.

Außerdem Dienstag, den 30. April c., nachmittags 4 Uhr im Polizei-Weieregebäude, Trothaerstraße 23 (Hühner-Krath).

In den Monaten Juli und August werden öffentliche Impfungen nicht vorgenommen. Der Zeitpunkt sind diejenigen Kinder zu unterwerfen, welche:

- a) im Jahre 1900 geboren sind, b) in früheren Jahren geboren sind, jedoch bisher überhaupt noch nicht oder nicht vollständig, jedoch erfolglos geimpft worden sind oder wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten.

Bei Wahrung eines jeden Impflings ist dem Impfarzte ein Zettel zu übergeben, auf welchem Name und Ort, Jahr und Tag der Geburt des Kindes, sowie Name, Stand und Wohnort der Mutter angegeben sind. Dieser Zettel ist be- züglich der Mutter oder der Pflegemutter richtig und deutlich zu bezeichnen ist.

Aus Kindern, in denen anstehende Krankheiten, wie Schar- lach, Masern, Diphtherie, Scharf, Keuchhusten, Flecktyphus, volente Gelenkentzündungen oder der natürlichen Waden, bestehen, dürfen unvollständige Kinder in keinem Falle in das Impflokal gebracht werden. Die Kinder müssen zum Impftermin mit reinem Körper und mit reinem Kleidern, namentlich reinem Hemde gebracht werden. Nach dem Impfen ist auf möglichst große Reinhaltung der Impflinge zu achten.

Jeder Impfung muß freien Zutritt der Impfung, also an dem auf die Impfung folgenden gleichnamigen Wochen- tage zu der festgesetzten Zeit an gleicher Stelle zur Revision vorgeführt werden, widrigenfalls die Impfung als ungeheben angesehen wird und kein Impfschein ausgestellt werden kann.

Sollte ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in einem Hause ein ansteckendes Krankheits- herdfest, nicht in das Impflokal gebracht werden können, so haben die Eltern oder deren Stellvertreter dies spätestens am Tage der Nachschau dem Impfarzte anzuzeigen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezug. Pflegebefohlenen werden bereit, die Eltern, die Kinder in keinem Falle in das Impflokal zu bringen. Sie sind verpflichtet, die Kinder zu dem Impftermin zu bringen und die Kosten der Impfung zu bezahlen.





